

Identität :

.....

.....

Unternehmensnr.

oder nationale Nr.:

INVESTITIONSABZUG

FÜR
NATÜRLICHE PERSONEN

STEUERJAHR 2016

I. Berechnung des Investitionsabzugs

A. Einmaliger Abzug

| Definition 1 | Prozent- sätze 2 | Abschreibbarer Investitions- oder Anschaffungswert 3 | Einmaliger Abzug (Sp. 3 x Sp. 2) 4 |
|---|----------------------------|--|--|
| 1. Patente | 13,5 % | | |
| 2. Investitionen für Forschung und Entwicklung | 13,5 % | | |
| 3. Energie sparende Investitionen | 13,5 % | | |
| 4. Luftabzugs- oder Luftreinigungsanlagen in Horeca- Betrieben | 13,5 % | | |
| 5. Digitale Investitionen | 13,5 % | | |
| 6. Investitionen in Absicherung | 20,5 % | | |
| 7. Sonstige Investitionen | 3,5 % | | |
| 8. GESAMTBETRAG (Nrn. 1 bis 7) | | | (A) <input style="width: 100px;" type="text"/> |

B. Gestaffelter Abzug

| Definition 1 | Prozent- sätze 2 | Abschreibbarer Investitions- oder Anschaffungswert 3 | Zulässige Abschreibungen 4 | Gestaffelter Abzug (Sp. 4 x Sp. 2) 5 |
|---|----------------------------|--|-----------------------------------|--|
| 1. Investitionen für Forschung und Entwicklung | 20,5% | | | |
| 2. Sonstige Investitionen, vorgenommen durch Steuerpflichtige, die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen | 10,5 % | | | |
| 3. GESAMTBETRAG (Nr. 1 und 2) | | | | (B) <input style="width: 100px;" type="text"/> |

C. Gesamtbetrag A + B (C)

D. Gestaffelte Abzüge für Investitionen der vorhergehenden Besteuerungszeiträume (D)

E. Gesamtbetrag der früheren Investitionsabzüge, die noch nicht abgezogen wurden (E)

F. Gesamtbetrag C + D + E (F)

G. Für den Besteuerungszeitraum abziehbar (G)

H. Auf spätere Besteuerungszeiträume zu übertragen (F – G) (H)

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT,

..... (Datum)

(Unterschrift)

II. Gestaffelte Abzüge für Investitionen der vorhergehenden Besteuerungszeiträume

ERLÄUTERUNGEN

A. VORBEMERKUNGEN

Wer muss dieses Verzeichnis ausfüllen ?

Dieses Verzeichnis muss von den natürlichen Personen ausgefüllt werden, die der Steuer der natürlichen Personen oder der Steuer der Gebietsfremden unterliegen, die Gewinne oder Profite erzielen und die einen Investitionsabzug beantragen.

Benutzte Abkürzungen

EStGB 92: (des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
KE/EStGB 92: (des) Königliche(n)r Erlass(es) zur Ausführung des EStGB 92
Art.: Artikel
Stj.: Steuerjahr

B. ALLGEMEINES

1. Der *einmalige* Investitionsabzug entspricht einem Prozentsatz des Investitions- oder Selbstkostenwertes der Sachanlagen, die im Neuzustand erworben oder gebildet wurden und der neuen immateriellen Anlagen, wenn diese in Belgien zur Ausübung der Berufstätigkeit verwendet werden.

2. Der einmalige Investitionsabzug wird von den Gewinnen und Profiten des Besteuerungszeitraums, im Laufe dessen diese Anlagewerte erworben oder gebildet wurden abgezogen.

3. In bestimmten Fällen kann man sich jedoch für einen *gestaffelten* Investitionsabzug entscheiden; in diesem Fall entspricht der Investitionsabzug einem gewissen Prozentsatz der Abschreibungen, die auf diese Anlagewerte für jeden Besteuerungszeitraum innerhalb des Abschreibungszeitraums erlaubt sind (siehe Erläuterungen im Rahmen I, B).

4. Der Prozentsatz des Investitionsabzugs ist an die Entwicklung des Indexes der Verbraucherpreise gebunden (siehe Rahmen I, A und B).

5. Wenn der Abzug größer ist als die Gewinne oder Profite des Besteuerungszeitraums, wird die (eventuell begrenzte - siehe zu Rahmen I, E) Differenz auf die folgenden Besteuerungszeiträume übertragen.

6. Wenn bei Abtretung oder Außerbetriebsetzung einer Anlage die Gesamtheit der bereits erhaltenen gestaffelten Abzüge niedriger ist als der einmalige Abzug, der vorgenommen hätte werden können, wird ein diesem Unterschied entsprechender zusätzlicher Abzug gewährt.

7. Der Investitionsabzug wird nicht gewährt, wenn Gewinne oder Profite nach pauschalen Veranlagungsgrundlagen festgelegt werden, für deren Bestimmung pauschale Abschreibungen berücksichtigt werden, außer wenn es sich um Energie sparende Investitionen handelt, für die die öffentlichen Behörden keine finanzielle Unterstützung zur Förderung von Energieeinsparungen gewährt haben.

8. Der Investitionsabzug wird für die Bestimmung der späteren Mehrwerte oder Wertminderungen auf Anlagen, für die er gewährt wurde, nicht berücksichtigt

C. AUSGESCHLOSSENE INVESTITIONEN

Der Investitionsabzug ist nicht anwendbar:

1. auf Anlagen, die nicht ausschließlich zur Ausübung der Berufstätigkeit verwendet werden;
2. auf Anlagen, die mit dem Ziel erworben oder gebildet wurden, einem Dritten das Nutzungsrecht aufgrund eines Leasingvertrages oder eines Erbpacht- oder Erbbauabkommens oder eines ähnlichen Rechtes an einem unbeweglichen Gut abzutreten, wenn diese Anlagen für das Unternehmen, das über diese Rechte verfügt, abschreibbar sind;

3. auf Anlagen, deren Nutzungsrecht unter anderen als die unter Nr. 2. genannten Bestimmungen an einen anderen Steuerpflichtigen abgetreten wurde, es sei denn, diese Abtretung erfolgte zugunsten einer natürlichen Person oder einer Gesellschaft, die selbst den Bedingungen, Kriterien und Grenzen für die Anwendung des Investitionsabzugs zu einem gleichen oder einem höheren Prozentsatz genügt, die diese Anlagen in Belgien zur Erzielung von Gewinnen oder Profiten nutzt und die das Nutzungsrecht weder ganz noch teilweise an einen Dritten abtritt;

diese Ausschließung ist nicht auf audiovisuelle Werke anwendbar, deren Vertriebsrechte ausschließlich aller anderen Rechte zeitweilig Dritten überlassen werden im Hinblick auf die Verbreitung dieser Werke im Ausland;

4. auf nicht abschreibbare Anlagen;
5. auf Anlagen, deren Abschreibung auf weniger als 3 Besteuerungszeiträumen verteilt ist;
6. auf die Personenkraftwagen und Kombiwagen, so wie sie in den Vorschriften bezüglich der Zulassung der Motorfahrzeuge definiert sind, einschließlich der Lieferwagen, die unter Artikel 4 § 3 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern bezeichnet sind, außer wenn es sich um folgende Fahrzeuge handelt:
 - Fahrzeuge die ausschließlich als Taxi oder zur Vermietung mit Fahrer genutzt werden und als solche von der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge befreit sind;
 - Fahrzeuge, die ausschließlich für den praktischen Unterricht in zugelassenen Fahrschulen verwendet werden und zu diesem Zweck speziell ausgestattet sind;
7. auf Nebenkosten und auf indirekte Produktionskosten, wenn diese Kosten nicht zusammen mit den Anlagen, auf die sie sich beziehen, beschrieben werden.

D. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RAHMEN

Rahmen I. Berechnung des Investitionsabzugs

Rahmen I, A dient zur Berechnung des *einmaligen* Investitionsabzugs, der auf Anlagen angewendet wird, die während des an Steuerjahr 2016 gebundenen Besteuerungszeitraums erworben oder gebildet wurden.

Folgende Beträge müssen in Rahmen I A vermerkt werden:

- *in Spalte 3*: der in Betracht kommende abschreibbare Investitions- oder Anschaffungswert;
- *in Spalte 4*: der Investitionsabzug, der dem Produkt aus dem vorgenannten Investitions- oder Anschaffungswertes und dem in *Spalte 2* vermerkten Satz entspricht.

Für Stj. 2016 gelten folgende Sätze:

1. Patente: 13,5 %;
2. Investitionen für Forschung und Entwicklung, d.h. Anlagen zur Förderung der Forschung und der Entwicklung neuer Produkte und hoch entwickelter Technologien, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben, oder negative Auswirkungen auf die Umwelt verringern sollen: 13,5 %;
3. Energie sparende Investitionen, d.h. Anlagen für eine rationellere Energienutzung, für eine Verbesserung der Industrieverfahren hinsichtlich des Energieverbrauchs und insbesondere für die Energierückgewinnung in der Industrie: 13,5 %;
4. Luftabzugs- oder Luftreinigungssysteme, die in Raucheräumen von Horeca-Betrieben, d.h. alle dem Publikum zugängliche Orte oder Räume, ungeachtet der Zugangsbedingungen, installiert sind, wo die hauptsächliche und ständige Tätigkeit daraus besteht, Mahlzeiten und/oder Getränke zuzubereiten und/oder zum Verbrauch vor Ort oder zum Mitnehmen anzubieten, und dies selbst kostenlos: 13,5 %;

5. digitale Investitionen, d.h. Investitionen, die von natürlichen Personen getätigt werden, die mutatis mutandis den Kriterien von Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches genügen für das Steuerjahr, das an den Besteuerungszeitraum gebunden ist, in dem die Anlagen erworben oder gebildet wurden, und die als digitale Anlagen zur Integration und zum Betrieb digitaler Zahlungs- und Rechnungsstellungssysteme und Systeme zur Sicherung der Informations- und Kommunikationstechnologie getätigt werden: 13,5 %;
6. Investitionen in die Absicherung, d.h. Sachanlagen für eine Absicherung von gewerblich genutzten Räumen und deren Inhalt und von in [Art. 44bis § 1 Absatz 3 EStGB92](#) bezeichneten Betriebsfahrzeugen: 20,5 %;
7. andere Investitionen (als die unter den Nrn. 1 bis 6 hiervoor bezeichneten) in neuen Anlagenwerten: 3,5 %.

Rahmen I B dient zur Berechnung des *gestaffelten* Investitionsabzugs, der auf Anlagen angewandt wird, die während des Besteuerungszeitraums, der sich auf Stj. 2016, erworben oder gebildet wurden.

Steuerpflichtige, die am ersten Tag dieses Besteuerungszeitraums weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigten, haben die Wahl, den Investitionsabzug über den Abschreibungszeitraum dieser Anlagewerte hinweg zu staffeln. In diesem Fall ist der Abzug für die im vorigen Absatz vermerkten Anlagen einheitlich auf 10,5 % der für jeden Besteuerungszeitraum innerhalb des Abschreibungszeitraums zugelassenen Abschreibungen festgesetzt (vgl. *Rahmen I, B, 2*).

Abweichend vom vorangehenden Abschnitt beträgt der gestaffelte Abzug unabhängig von der Anzahl beschäftigter Arbeitnehmer 20,5 % der Abschreibungen (für jeden im Abschreibungszeitraum enthaltenen Besteuerungszeitraum) auf *Investitionen für Forschung und Entwicklung*, die während des Besteuerungszeitraums, der an Stj. 2016 gebunden ist, erworben oder gebildet wurden (vgl. *Rahmen I, B, 1*).

In Rahmen I, B sind folgende Beträge zu vermerken:

- in *Spalte 3*: der in Betracht kommende abschreibbare Investitions- oder Anschaffungswert;
- in *Spalte 4*: die für den Besteuerungszeitraum zulässigen Abschreibungen auf diese Investitionen;
- in *Spalte 5*: der Investitionsabzug, der dem Produkt aus den vorgenannten Abschreibungen (*Spalte 4*) und dem in *Spalte 2* vermerkten Satz entspricht.

Rahmen I, D dient zur Eintragung des Gesamtbetrags der gestaffelten Abzüge, die der Steuerpflichtige aufgrund von Investitionen *vorheriger Besteuerungszeiträume* beanspruchen kann.

Wenn bei Abtretung oder Außerbetriebsetzung von Aktiva die Gesamtheit der bereits erhaltenen gestaffelten Abzüge niedriger ist als der einmalige Abzug, der vorgenommen hätte werden können, wird ein diesem Unterschied entsprechender zusätzlicher Abzug gewährt. Der zu vermerkende Betrag beinhaltet auch diesen zusätzlichen Abzug.

Der Gesamtbetrag ist in Rahmen II oder in einer getrennten Anlage zu berechnen.

In **Rahmen I, E** muss ebenfalls der Gesamtbetrag des grundsätzlich für das Stj. 2016 abzugsfähigen Anteils der Investitionsabzüge vermerkt werden, die der Steuerpflichtige während vorheriger Steuerjahre beanspruchen konnte, die aber nicht angewandt werden konnten, weil die Gewinne oder Profite nicht ausreichen oder wegen in diesem Bereich anwendbarer Begrenzungen (siehe folgenden Absatz).

Der Abzug des nicht angerechneten Teils des Investitionsabzugs von den Gewinnen oder Profiten des an Stj. 2016 gebundenen Besteuerungszeitraums darf auf keinen Fall 946.800 EUR überschreiten oder, falls der Gesamtbetrag der am Ende des vorigen Veranlagungszeitraums übertragenen Befreiung höher war als 3.787.210 EUR, 25 % dieses Gesamtbetrags.

In **Rahmen I, G** ist der Betrag, der tatsächlich unter Berücksichtigung der Gewinne oder Profite des Besteuerungs-

zeitraums und der Abzugsbeschränkungen der übertragenen Befreiung abgezogen werden kann, zu vermerken.

In **Rahmen I, H** ist der Gesamtbetrag, der unter Berücksichtigung der Anwendung des vorangehenden Abschnitts auf spätere Besteuerungszeiträume übertragen wird, zu vermerken.

Rahmen II. Gestaffelte Abzüge für Investitionen der vorhergehenden Besteuerungszeiträume

Rahmen II dient zur Berechnung der in Rahmen I, D aufgrund von Investitionen vorheriger Zeiträume zu vermerkenden gestaffelten Abzüge.

Falls der vorgesehene Raum in diesem Rahmen ungenügend ist, muss die Berechnung auf einer getrennten Anlage vorgenommen werden und nur der Gesamtbetrag, mit Verweis auf diese Anlage, muss in Rahmen II aufgenommen werden.

E. DER VERWALTUNG ZUR VERFÜGUNG ZU HALTENDE UNTERLAGEN

Nachstehende Unterlagen brauchen der Einkommensteuererklärung nicht beigelegt zu werden, müssen jedoch zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden.

- Für alle Steuerpflichtigen, die den Investitionsabzug beanspruchen, ein Verzeichnis, per Kategorie der in Rubrik D hiervoor bezeichneten Anlagen worauf für jede Aktiva folgende Angaben vermerkt werden:

1. das Datum, an dem sie erworben oder gebildet wurde;
2. die genaue Bezeichnung;
3. der Investitions- oder Anschaffungswert;
4. die normale Gebrauchs- und der Abschreibungsdauer.

Steuerpflichtigen, die den gestaffelten Abzug wählen, wird empfohlen, für die Berechnung des jährlichen Abzugs die Anlagen je nach deren Abschreibungsdauer zu gruppieren.

- Für Steuerpflichtige, die den Abzug beanspruchen für den Erwerb eines Patents oder dessen Nutzungsrechts, die in [Art. 47bis KE/EStGB 92](#) bezeichneten Unterlagen (namentlich eine Kopie des Vertrags, aufgrund dessen das Unternehmen das Patent oder dessen Nutzungsrecht erworben hat, und den Nachweis, dass diese Patent oder Nutzungsrecht davor nie von einem Unternehmen zur Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit in Belgien benutzt wurde).

- Für Steuerpflichtige, die den Abzug aufgrund von Investitionen für Forschung und Entwicklung beanspruchen, die in [Art. 48 § 4 KE/EStGB 92](#) bezeichneten Unterlagen (das heißt die in diesem § 4 Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Belege, sowie die von der zuständigen Region ausgestellte Bescheinigung, die bestätigt, dass die aus der Forschung und Entwicklung hervorgehenden neuen Produkte und hochentwickelten Technologien, wofür die betreffenden Anlagen verwendet werden, keine Auswirkungen auf die Umwelt haben, oder negative Auswirkungen auf die Umwelt verringern).

- Für Steuerpflichtige, die den Abzug wegen Energie sparender Investitionen beanspruchen, eine Bescheinigung der Region, in der die Investition vorgenommen wird (vgl. [Art. 49 KE/EStGB 92](#)).

- Für Steuerpflichtige, die den Abzug für digitale Investitionen beanspruchen, die Rechnungen über die Investitionen in Anlagen gemäß [Art. 49/1 § 1 KE/EStGB 92](#).

- Für Steuerpflichtige, die den Abzug wegen Investitionen in die Absicherung beanspruchen, die in [Art. 49 § 4 KE/EStGB 92](#) bezeichneten Unterlagen (das heißt die unter § 1 dieses Artikels bezeichneten Rechnungen über die Investitionen in Sachanlagen und der Zahlungsnachweis der auf diesen Rechnungen aufgeführten Summen, sowie für unter § 1 Nr. 4 a dieses Artikels bezeichnete Alarmsysteme und mit diesen Systemen verbundene Komponenten und für die unter § 1 Nr. 4 c dieses Artikels bezeichnete Ortungs- und Wiederauffindungssysteme, der Nachweis einer schriftlichen Vereinbarung mit einer zugelassenen Alarmzentrale, und für unter § 1 Nr. 4 b dieses Artikels bezeichnete Kamerasysteme, das Original oder eine Abschrift der Bescheinigung, die belegt, dass das System beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens angegeben wurde).